

032 K 056/21



AMTSGERICHT BERGHEIM

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, den 23.04.2024, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Bergheim, Kennedystr. 2, 50126 Bergheim, Saal 107**

die im Grundbuch von Geyen Blatt 10107 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 3:

Gemarkung Geyen, Flur 11, Flurstück 2703, Gebäude- und Freifläche,
Rather Straße 8, groß: 3 qm

lfd. Nr. 4:

Gemarkung Geyen, Flur 11, Flurstück 2704, Gebäude- und Freifläche,
Rather Straße 10, groß: 377 qm

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Doppelhaushälfte, voll unterkellert, mit einem Vollgeschoss, voll ausgebautem Dachgeschoss und voll ausgebauter Dachspitze (Studio) sowie einer nicht unterkellerten, seitlich angebauten erdgeschossigen PKW-Doppelgarage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.07.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 835.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bergheim, 05.02.2024